

Partnerschaftskreis Samtgemeinde Wesendorf e.V.

Satzung*

§ 1 Allgemeines

- (1) Der am 10. März 1986 gegründete Verein führt den Namen „Partnerschaftskreis Samtgemeinde Wesendorf e.V.“. Er ist unter der Nr. 722 im Vereinsregister des Amtsgerichts Gifhorn eingetragen. Die Eintragung erfolgte am 12.06.1986.
- (2) Sitz des Partnerschaftskreises ist Wesendorf. Gerichtsstand ist Gifhorn.
- (3) Der Partnerschaftskreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe

- (1) Der Partnerschaftskreis hat den Zweck, die von der Samtgemeinde Wesendorf und/oder ihren Mitgliedsgemeinden geschlossenen und angestrebten Partnerschaften und freundschaftlichen Verbindungen innerhalb Europas ideell, finanziell und durch praktische Arbeit zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Dabei setzt er sich zum Ziel, den Völkerverständigungsgedanken durch Förderung der unterschiedlichsten Kontakte zwischen Personen und Vereinigungen zu intensivieren, sowie künstlerische, kulturelle und sportliche Beziehungen zwischen der Samtgemeinde Wesendorf, ihren Mitgliedsgemeinden und ihren europäischen Partnergemeinden zu festigen und zu vertiefen. Im Rahmen der Vereinsarbeit wird der Begegnung Jugendlicher ein besonderer Stellenwert eingeräumt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Partnerschaftskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Partnerschaftskreis ist selbstlos tätig; er verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Partnerschaftskreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Partnerschaftskreises. Er darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Organisationen außerhalb des Partnerschaftsbereiches verwenden.
Der Partnerschaftskreis darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.
- (4) Zuwendungen an den Partnerschaftskreis oder seine Sektionen aus zweckgebundenen Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Samtgemeinde, der Mitgliedsgemeinden oder einer anderen Institution oder Person dürfen nur entsprechend der Zweckbestimmung verwendet werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Beitragsordnung

- (1) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung sind in einer besonderen Beitragsordnung festzulegen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

- (1) Mitglied des Partnerschaftskreises kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der unterzeichneten Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Partnerschaftskreises an.
- (3) Die Aufnahme ist erfolgt, wenn der Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats zurückgegeben wird. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich; sie bedarf aber der Schriftform.
- (4) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 1 Jahr. Sie beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem sie beantragt wurde.
- (5) Personen, die sich besonders um die Förderung der Partnerschaft verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erhalten hierüber eine Ehrenurkunde. Ehrenmitglieder sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Streichen aus der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Partnerschaftskreis muss drei Monate vor Jahresende schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Bei Minderjährigen ist dazu die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt. Die Beitragsschuld besteht nach Streichung fort.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden bei:
 1. groben Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Partnerschaftskreises oder gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 2. vereinschädigendem Verhalten, soweit dieses im Zusammenhang mit dem Vereinsleben steht.
 3. Unehrenhaftes Verhalten außerhalb des Vereinslebens, sofern das Verhalten die Mitgliederbeziehungen zueinander erheblich belastet.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ggf. im Besitz des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliches Vereinseigentum unverzüglich an den Partnerschaftskreis zurückzugeben.
- (6) Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anspruch am Vereinsvermögen nicht zu.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Partnerschaftskreises sind insbesondere berechtigt:
- Durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Sie werden durch einen Stimmberechtigten vertreten, der vor der Mitgliederversammlung seine schriftliche Legitimation dem Versammlungsleiter vorlegt.
 - an allen Veranstaltungen des Partnerschaftskreises teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
- die Satzung des Partnerschaftskreises sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
 - nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge auch im Einzugverfahren zu entrichten,
 - an Veranstaltungen und Aktivitäten nach Kräften mitzuwirken.

§ 8 Haftung

- (1) Der Partnerschaftskreis haftet gegenüber seinen Mitgliedern für die bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (Besuchsfahrten, Festen und sonstigen Veranstaltungen) entstandenen Unfälle, Diebstähle und Beschädigungen nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflicht- und Unfallversicherungen.
Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt.
- (2) Für Schäden, die dem Partnerschaftskreis durch schuldhaftes Verhalten (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) eines Mitgliedes entstehen, haftet das Mitglied dem Verein.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller stimmberechtigten Mitglieder und das oberste Organ des Partnerschaftskreises, das durch seine Entscheidungen das Vereinsleben unmittelbar gestaltet. Alle Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind juristische Personen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30. April statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vereinsöffentlich.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für erforderlich hält; er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und der gewünschten Tagesordnung verlangen. Die Einberufung einer so beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens bei dem 1. Vorsitzenden erfolgen.
- (5) Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (6) Den Antragstellern zur Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist in der Versammlung Gelegenheit zu geben, ihren Antrag und den Gegenstand ihres Antrages zu begründen und zur Abstimmung zu bringen.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 1. die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen ordentlichen und/oder außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 2. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie der Sektionsprecher,
 3. die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 4. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 5. die Entlastung des Vorstandes,
 6. die Wahlen zum Vorstand sowie die Wahl der Kassenprüfer,
 7. die Festsetzung des Vereinsbeitrages,
 8. Satzungsänderung,
 9. Ehrenmitgliedschaften,
 10. Änderung des Vereinszweckes
 11. Auflösung des Partnerschaftskreises.

§ 11 Vorschriften für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfalle durch den 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied nach § 12 (5) (§ 26 BGB-Vorstand) einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
- (2) Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Partnerschaftskreises übertragen werden.
- (3) Über Sachinhalte, deren Verhandlung den Mitgliedern nicht so rechtzeitig angekündigt sind, dass mindestens 3 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Bei satzungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung unbeschadet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

- (6) Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (7) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder ist erforderlich bei
1. Änderung der Satzung
 2. Auflösung des Vereins
- Die Auflösung des Partnerschaftskreises kann nur in zwei Wahlgängen erfolgen, die zeitlich mindestens 4 Wochen auseinander liegen.
- (8) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim und durch Stimmzettel durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies in der Mitgliederversammlung verlangt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (9) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültigen abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Über den Verlauf der Versammlung und deren Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Es muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Kassenwart,
 - Schriftführer,
 - Pressewart,
 - Jugendwart
 - den Sektionssprechern,
 - dem Beisitzer der Samtgemeindeverwaltung,
 - jeweils einem Beisitzer jeder Mitgliedsgemeinde ohne Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden gemäß § 10 (7) Ziff. 6 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Dabei werden die
- Sektionssprecher gem. § 13 Abs. 4 von der Sektionsversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt,
 - Beisitzer der Samtgemeinde und die Beisitzer der Mitgliedsgemeinden von der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden schriftlich vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer dürfen einem Sektionsvorstand nicht angehören.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und grundsätzlich unentgeltlich aus. Sachauslagen sind nachzuweisen und werden erstattet.
- (4) Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Partnerschaftskreis. Ihm obliegen die Festigung des Ansehens des Partnerschaftskreises, der Aufbau von Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Ihm obliegt die Leitung des Gesamtvereins sowie die Planung und Steuerung der Gesamtentwicklung des Partnerschaftskreises. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

- (5) Die gesetzliche Vertretung sowie die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern wahrgenommen, entweder vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden oder jeweils einer von beiden, gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer (§ 26 BGB). Sie vertreten den Partnerschaftskreis gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der gemeinsamen Beschlussfassung durch die Vorstandsmitglieder. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Regelfall in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen sollten bei Bedarf stattfinden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Beschlüsse sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 12 (1) sind an die Bestimmungen dieser Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden; sie nehmen die Aufgaben ihrer Fachbereiche in eigener Verantwortung wie folgt wahr:
 - Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden, ggf. des 2. Vorsitzenden, geleistet werden, er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens zuständig und verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
 - Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen alleine unterzeichnen. Er führt die Mitgliederliste und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss des Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht in der Mitgliederversammlung vorzulegen.
 - Der Pressewart vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfalle und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten wie Presseberichterstattung, Abfassung von Werbearbeiten, Bekanntmachungen, Plakate etc. zu erledigen.
 - Der Jugendwart ist der Ansprechpartner für die Vereinsjugend, die aus den Kindern und Jugendlichen des Partnerschaftskreises besteht, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Er unterstützt die Jugendarbeit entsprechend den Vereinsstatuten. Insbesondere soll er die Beziehungen zwischen den Kindern und Jugendlichen der verschiedenen Sektionen, sowie zu den Eltern und vor allem zur Jugend in den Partnergemeinden pflegen, fördern und verstärken.
Dies geschieht vor allem dadurch, dass partnerschaftliche und andere kulturelle, gesellige oder sportliche Veranstaltungen durchgeführt werden. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand und den anderen Organen des Partnerschaftskreises.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (12) Der Vorstand kann für zeitlich begrenzte Aufgaben andere Personen in den Vorstand ohne Stimmrecht und ohne Vertretungsmacht im Außenverhältnis berufen, deren Tätigkeit mit der Erledigung des erteilten Auftrages endet.

§ 13 Sektionen

- (1) Der Partnerschaftskreis gliedert sich in Sektionen, über deren Zulassung, Auflösung oder Zusammenschluss die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.
- (2) Sie erfüllen die in § 2 genannten Aufgaben für ihren Partnerschaftsbereich; insbesondere obliegt ihnen die Pflege der Kontakte zu den entsprechenden Partnergemeinden. Sie führen Bezeichnungen wie Sektion Frankreich, Sektion Polen, Sektion Ungarn.
- (3) Die Sektionen leiten nach den Vorschriften dieser Satzung ihre Arbeit selbstständig. Anstehende Angelegenheiten der Sektion werden eigenverantwortlich geregelt. Über Verlauf und Ergebnisse der Sektionsarbeit ist dem Hauptvorstand zu berichten.
- (4) In jedem 3. Jahr werden der Sektionssprecher und dessen Stellvertreter von der Sektionsversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind dem Hauptvorstand gegenüber verantwortlich und können zur Umsetzung der Sektionsarbeit Arbeitskreise bilden und damit weitere Mitglieder der Sektion hinzuziehen.
- (5) Die Sektionssprecher informieren die Mitglieder ihrer Sektion in geeigneter Weise über die sektionsinternen Angelegenheiten. Sofern eine Versammlung stattfindet, ist der Vorsitzende nach § 11 (2) der Satzung zu laden.
- (6) In und von einer Sektion verwaltetes Vermögen des Partnerschaftskreises bleibt alleiniges Vermögen des Partnerschaftskreises, gleichgültig, ob es durch den Partnerschaftskreis oder die Sektion erworben wurde oder ihr durch Schenkung zugefallen ist. Kommt es zur Auflösung der Sektion gilt Satz 1 entsprechend.
- (7) Im Übrigen finden die sonstigen Vorschriften dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 14 Kassenprüfer, Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Danach darf das Amt des Kassenprüfers erst wieder nach 2 Jahren ausgeübt werden.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Jährlich ist die ordnungsgemäße und sachlich richtige Führung der Kassengeschäfte zu prüfen, die Belege einzusehen und die Bestände festzustellen.
- (4) Der Bericht über die durchgeführten Prüfungstätigkeiten und deren Ergebnisse sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Partnerschaftskreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Partnerschaftskreises an die Samtgemeinde Wessendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (2) Bei Auflösung bzw. Liquidation des Vereins bleibt der Vorstand bis zur Löschung des Vereins im Vereinsregister im Amt. Der Vorstand fungiert als Liquidator gemäß § 47 ff BGB.

§ 16 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 17 Schlussbestimmung

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes aussagt, gelten im übrigen die Bestimmungen des BGB über das Vereinsrecht.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Partnerschaftskreises betreffen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.09.2020 beschlossen und tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

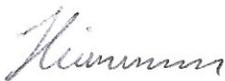
Wesendorf, den 18.09.2020



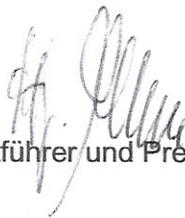
1. Vorsitzende



2. Vorsitzender



Kassenwartin



Schriftführer und Pressewart

Jugendwart

Sektionssprecher
Sektion Frankreich

Sektionssprecher
Sektion Polen



Sektionssprecher
Sektion Ungarn

Beisitzer
Samtgemeinde Wesendorf